

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

## Satzung

### zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Grundschule Eggesin in Trägerschaft der Stadt Eggesin

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 10.09.2010 (GVOBl.M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2019 (GVOBl. M-V S. 719) und der Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.05.2021 wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 15.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität erlassen:

#### § 1 Aufnahmekapazität

In der Grundschule Eggesin werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs.1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

#### Grundschule Eggesin

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m <sup>2</sup>	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m <sup>2</sup>
Altes Gebäude	EG	0	50,3	Hort	
		1	47,3	Hort	
		2	47,3	Hort	
		3	47,3	Hort	
		4	47,3	Speiseraum/Küche WC Mädchen WCJungen Schulleitung Sekretariat Lehrerzimmer	
	OG	6	50,3	Klassenraum 2a	24
		7	47,3	Klassenraum 2b	24
		8	47,3	Klassenraum 3a	24
		9	47,3	Klassenraum 4b	24
		10	47,3	Klassenraum 4a	24
Neues Gebäude	EG	1	29,3	Gruppenraum (Schulsozialarbeit)	

Anbau	EG	2	28,5	Gruppenraum Kunstraum Musik/Englisch PC-Raum Klassenraum 3b	24
		3	59		
		4	69		
		5	69		
		6	58,3		
		7	58,3		
		1	60,35		
		2	60,35	Klassenzimmer 1b	24
		3	70,12	Werkraum	
		4	70,13	Mehrzweckraum	
		5	11,5	Gruppenraum	
			21,6	WC Mädchen	
			15,5	WC Jungen	
			9,16	Behinderten WC	
			22,5	Materialraum	

**Die Aufnahmekapazität der Grundschule ergibt sich wie folgt:**

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen Zügigkeit	Maximale Anzahl der Schüler
Jahrgangsstufen 1-4	8 Klassen (zweizügig)	x 24 Schüler <b>192</b>

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m<sup>2</sup> je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt. Sie sind unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und unter dem Gesichtspunkt der Vollen Halbtagschule für andere schulische Zwecke zu nutzen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung an unserer Schule vorgesehen. Pro Jahrgang müssen 12 Plätze freigehalten werden. Das zieht in einigen Jahrgängen eine Dreizügigkeit nach sich. Ab dem Schuljahr 2026/2027 muss neu kalkuliert werden.

## § 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.

Eggesin, den 16.12.2022



Bianka Schwibbe  
Bürgermeisterin



### Verfahrensvermerk

Diese Satzung wird am.....auf der Internetseite der Stadt Eggesin ([www.eggesin.de](http://www.eggesin.de)) bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.